

Art. 33. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Art. 34. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche hohe
eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Einer Eröffnung des schweizerischen Konsulates in Genua, vom 12. dieses Monats zufolge, sind nach einer neuerlichen Verfügung der Regierung beider Sizilien, die Provenienzen des lombardisch-venetianischen Königreichs mit einer vierzehntägigen Quarantaine belegt worden und wird vom k. sizilischen Konsulate in Genua das Paßzeichen solchen Reisenden verweigert, welche aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche herkommend den Beweis nicht beizubringen vermögen, daß sie nach ihrem Austritte aus gedachtem Staate nicht wenigstens 14 Tage im Königreich Sardinien zugebracht haben.

Da nun viele Schweizer der Mailänder-Route den Vorzug geben und überdieß das erwähnte Bisum dießseitigen Bürgern, aus den angeführten Gründen in Genua verweigert worden ist, wollten wir nicht ermangeln, Ihnen von dieser Verfügung Kenntniß zu geben und Sie dabei einzuladen, diejenigen Maßregeln treffen zu wollen, die geeignet sein können, allfällig den Reisenden aus dem dortigen Kantone vor Weiterungen und Aufenthaltverweigerungen sicher zu stellen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtshuz zu empfehlen.

Bern, den 18. November 1350.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche hohe eidgenössische Stände.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1850
Date	
Data	
Seite	418-419
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.